

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft
- I Ltr 1 -

Berlin, den 11.11.2014
Tel.: 90227 (9227) – 5829
Fax: 90227 (9227) – 6400
E-Mail: mario.dobe@senbjw.berlin.de

An den

Vorsitzenden des Hauptausschusses

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Inklusion – Bericht über Eckpunkte der nächsten Abschnitte (Empfehlungen des Beirats für Inklusion) und vorhandene Modellprojekte

47. Sitzung des Hauptausschusses vom 06.11.2013
- Rote Nr'n. 1166 B, 1166 C, 1166 E, 1166 F-

1012 / 42811 – Entgelte der nichtplanmäßig Tarifbeschäftigten

Ansatz des abgelaufenen Haushaltsjahres:	neu ab 2014 €
Ansatz des laufenden Haushaltsjahres:	300.000,00 €
Ansatz des kommenden Haushaltsjahres	1.000.000,00 €
Ist des abgelaufenen Haushaltsjahres:	0 €
Verfügungsbeschränkungen:	0 €
Aktuelles Ist	64.957,57 €

1012 / 51900 – Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

Ansatz des abgelaufenen Haushaltsjahres:	€
Ansatz des laufenden Haushaltsjahres:	1.000.000,00 €
Ansatz des kommenden Haushaltsjahres	1.000.000,00 €
Ist des abgelaufenen Haushaltsjahres:	€
Verfügungsbeschränkungen:	0 €
Aktuelles Ist	73.854,09 €

1012 / 52518 – Qualifizierungsmaßnahmen und Projektmittel (Inklusive Schulen)

Ansatz des abgelaufenen Haushaltsjahres:	neu ab 2014 €
Ansatz des laufenden Haushaltsjahres:	1.637.000,00 €
Ansatz des kommenden Haushaltsjahres	1.737.000,00 €
Ist des abgelaufenen Haushaltsjahres:	0 €
Verfügungsbeschränkungen:	0 €
Aktuelles Ist	25.443,01 €

1012 / 68569 – Sonstige Zuschüsse für konsumtive Zwecke im Inland (Teilansatz Inklusion)

Ansatz des abgelaufenen Haushaltsjahres:	€
Ansatz des laufenden Haushaltsjahres:	135.000,00 €
Ansatz des kommenden Haushaltsjahres	135.000,00 €
Ist des abgelaufenen Haushaltsjahres:	€
Verfügungsbeschränkungen:	0 €
Aktuelles Ist	85.000,00 €

Gesamtkosten: 3.072.000,00 € in 2014 3.872.000 € in 2015
Es handelt sich um die derzeitigen jährlichen Kosten für die Inklusion und nicht um die Kosten insgesamt.

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„SenBildJugWiss wird gebeten, dem Hauptausschuss im Frühjahr 2014 über Eckpunkte der nächsten Abschnitte im Bereich Inklusion (Empfehlungen des Beirates für Inklusion) und die vorhandenen Modellprojekte zu berichten.“

Weiterhin hat der Hauptausschuss in seiner 64. Sitzung am 15.10.2014 beschlossen, die Frist zur Abgabe des Berichts auf den 31.10.2014 zu verlängern.

Es wird gebeten, mit nachfolgendem Bericht die Beschlüsse als erledigt anzusehen.

A. Eckpunkte für ein Konzept „Auf dem Weg zur inklusiven Schule“

Der Senat von Berlin hat mit der Mitteilung zur Kenntnisnahme im Januar 2011 dem Abgeordnetenhaus von Berlin ein Gesamtkonzept „Inklusive Schule“ vorgelegt, das im Parlament zunächst keine Zustimmung gefunden hat. Nach Abschluss von sog. Konsultationsgesprächen mit den Vertreterinnen und Vertretern der Betroffenen und Beteiligten hat die zuständige Senatorin für Bildung, Jugend und Wissenschaft entschieden, einen Beirat „Inklusive Schule in Berlin“ einzuberufen, der den Auftrag hatte, eine Empfehlung zur Umsetzung des Gesamtkonzepts „Inklusive Schule“ zu erarbeiten. Der Beirat hat seine 20 Empfehlungen am 22.02.2013 offiziell der Senatorin für Bildung, Jugend und Wissenschaft übergeben. In der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft ist eine Projektgruppe gebildet worden, die in den letzten Monaten die vorgelegten Eckpunkte für ein Konzept „Auf dem Weg zur inklusiven Schule“ (siehe Anlage) entwickelt hat. Diese Eckpunkte wurden nach einer Beratung im Fachbeirat Inklusion nochmals überarbeitet und jetzt aktualisiert. Unter Hinzuziehung von Expertinnen und Experten aus den Betroffenenverbänden, der Wissenschaft und der Praxis wurden und werden in Facharbeitsgruppen Konzepte zu den in den Eckpunkten genannten Themen entwickelt. Diese werden nach abschließender Beratung in der Projektgruppe im Fachbeirat begutachtet und ggf. auf sog. Fachforen nochmals von einem größeren Fachpublikum diskutiert. Die fertigen Konzepte werden durch den Senat den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses zur Kenntnis gegeben.

Die Ausgaben der für die Jahre 2014 und 2015 geplanten Maßnahmen betragen insgesamt 6,944 Mio. Euro (2014: 3,072 Mio. Euro, 2015: 3,872 Mio. Euro) und sind im Haushaltsplan veranschlagt. Welche weiteren Ausgaben im Zusammenhang mit den geplanten Maßnahmen ab dem Haushaltsjahr 2016 entstehen, kann erst im Rahmen des Abstimmungsprozesses zu den noch zu fertigenden Konzepten festgestellt werden.

B. Modellversuche

1. Vorbemerkungen

Im Rahmen von Modellprojekten bzw. Schulversuchen (INKA, ISI) befinden sich Berliner Schulen in einem Entwicklungsprozess zu einer inklusiven Schule. An einer inklusiven Schule wird die Individualität und Verschiedenheit der Schülerinnen und Schüler

innerhalb einer Lerngruppe als Bereicherung gesehen. Alle Schülerinnen und Schüler erhalten innerhalb ihrer Lerngruppe individuell die höchstmögliche Förderung und Unterstützung, die sie benötigen. Die genannten Schulversuche haben den Fokus zunächst auf die Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ sowie „Sprache“ (LES) gerichtet und dabei den bereits vorhandenen Integrationsansatz durch eine inklusive Beschulung aller Schülerinnen und Schüler ersetzt.

Das Konzept der Integration geht vom einzelnen Kind aus. Mit der Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs durch die Schulaufsicht wird entschieden, dass und mit welchem Ressourceneinsatz die sonderpädagogische Förderung einer Schülerin/eines Schülers erfolgt. Damit wird ein persönlicher Status des jeweiligen Kindes festgelegt.

Das Konzept der Inklusion richtet dagegen den Blick auf das System Schule. Die Kulturen, Strukturen und Praktiken der allgemein bildenden Schule müssen so verändert werden, dass die Möglichkeiten vorhanden sind, jeder einzelnen Schülerin und jedem einzelnen Schüler, mit und ohne Behinderung, größtmögliche Lernchancen zu bieten. Um das zu erreichen, sind entsprechende Einstellungen aller am Bildungsprozess Beteiligten erforderlich, Pädagoginnen und Pädagogen sind zu qualifizieren, und es werden Rahmenbedingungen entsprechend der UN-BRK geschaffen, bei denen jede einzelne Schülerin und jeder einzelne Schüler ohne die Feststellung eines sonderpädagogischen Status' die notwendige spezifische Förderung in einer heterogenen Lerngruppe erhält.

Die Integrationsquote in Berlin betrug im Schuljahr 2004/05 rund 32 % und im Schuljahr 2008/09 rund 40%. Im Schuljahr 2013/14 erreicht der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf, die integrativ unterrichtet werden, einen Anteil von knapp 56%. Damit nimmt Berlin in der Bundesrepublik Deutschland wie auch schon in den vergangenen Jahren einen Spitzenplatz ein.

Im Zuge der Erarbeitung des Gesamtkonzept „Inklusive Schule - Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ wurde interessierten Schulen, die der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft entsprechende Konzepte vorgelegt hatten, die Genehmigung erteilt, im Rahmen eines Schulversuchs Schritte in Richtung auf eine inklusive Schule probeweise zu gehen. Diese Schulversuche begannen im Schuljahr 2009/10 und wurden sukzessive erweitert. Zielstellung der Schulversuche ist, vorhandene Kulturen, Strukturen und Praktiken zu verändern bzw. Bewährtes so weiterzuentwickeln, dass allen Schülerinnen und Schülern eine volle Teilhabe an Bildung in der allgemein bildenden Schule ermöglicht wird. Hierbei wurden Formen differenzierten Unterrichts und effektiven Verfahren der lernbegleitenden Diagnostik und Förderplanung eine besondere Bedeutung zugemessen. In den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten LES wurde auf die Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf verzichtet. Statt einer schülerbezogenen Personalressourcenzuweisung wurden den Schulen stattdessen pauschal Lehrkräftestunden zugewiesen.

2. Inhalt / Aufgabenstellung / Rahmenbedingungen

In den Genehmigungsschreiben für die Schulversuche werden der Inhalt, die Aufgabenstellung sowie die Rahmenbedingungen genauer beschrieben:

Im Rahmen der Schulversuche soll die Förderkompetenz der allgemeinen Schulen im Umgang mit Schülerinnen und Schülern der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „Lernen“ „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Sprache“¹ im Hinblick auf inklusiven Unterricht erprobt und systematisch weitergeführt, entwickelt und verändert werden. In diesem Zusammenhang sollen effektive Verfahren der begleitenden Förderdiagnostik und Planung ohne sonderpädagogische Feststellungsverfahren in den genannten Förderschwerpunkten erprobt werden. Dies sind insbesondere Maßnahmen zur Flexibilisierung der sonderpädagogischen Ressourcen z. B. durch Einrichtung prozessbegleitender Werkstätten, die Entkopplung der Förderbedarfsfeststellung von Ressourcen und die Optimierung der Kooperationen von Jugendhilfe, Gesundheit und Schulpsychologie bei Krisenintervention.

Die am Schulversuch beteiligten Grundschulen verpflichten sich, alle Schülerinnen und Schüler ihres Einschulungsbereichs inklusiv zu beschulen, bei denen sonderpädagogischer Förderbedarf „Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Sprache“ zu vermuten ist, und durch differenzierte Unterrichtsgestaltung eine flexible individuelle Förderung bedarfsgerecht sicherzustellen. Die Schulen dürfen während der Schulanfangsphase und in den Jahrgangsstufen 3 bis 6 grundsätzlich keine Verfahren zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf in den Schwerpunkten „Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Sprache“ durchführen. Derartige Feststellungsverfahren sind nur vor dem Hintergrund eines angestrebten Schulwechsels in eine nicht am Schulversuch beteiligte Schule vorgesehen. Stattdessen steht bei Abweichungen von zu erwartenden Leistungen und Auffälligkeiten im Verhalten die Verpflichtung kontinuierlicher förderdiagnostischer Begleitung im Mittelpunkt. Die am Schulversuch teilnehmenden Schulen kooperieren miteinander und streben die Bildung eines engen Netzwerkes mit dem Schulpsychologischen Dienst, Einrichtungen der Jugendhilfe und anderen unterstützenden Diensten gesundheitlicher und psychosozialer Ausprägung an.

Die individuelle Förderung ist weder an ein sonderpädagogisches Feststellungsverfahren noch an eine unmittelbare Zuweisung entsprechender Ressourcen gebunden. Die Erziehungsberechtigten sind fortlaufend über die Entwicklung ihrer Kinder zu informieren. Die Teilnahme an den Schulversuchen ist freiwillig und bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten, die zuvor über Ziel und Inhalt des Schulversuchs umfassend zu informieren sind.

3. Schulversuche

3.1. INKA² I, INKA II, INKA III in Marzahn-Hellersdorf

Der Grundstein für die Schulversuche Inklusion wurde 2009 in Marzahn-Hellersdorf gelegt, einem Bezirk, in dem es die berlinweit höchste Förderquote³ bei einer vergleichsweise geringen Integrationsquote⁴ gab. Es wurde mit der sukzessiven Schließung eines sonderpädagogischen Förderzentrums „Lernen“ begonnen, während gleichzeitig die freiwerdenden Ressourcen in eine sich aufbauende regionale

¹ INKA² I beschränkt sich auf die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „Lernen“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“.

² INKA = **In**klusive Schulen **auf** dem Weg

³ Förderquote: Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der Gesamtschülerzahl.

⁴ Integrationsquote: Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Integration an allgemein bildenden Schulen an der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

inklusive Bildungslandschaft einer Region überführt wurden. Diese inklusive Bildungslandschaft bestand zunächst aus sechs Grundschulen, ein Jahr später erhöhte sich die Zahl um neun weitere Grundschulen auf insgesamt 15 Schulen. Anders als bei Einzelschulen, die aus sich heraus über sehr viele Jahre integrative oder inklusive Bildungsstrukturen entwickelten, wurde hier der Versuch unternommen, systematisch und konzeptionell gesteuert einen Schulverbund in inklusive Bildungsstrukturen zu überführen. Die teilnehmenden Grundschulen nahmen zunächst Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen auf, die nicht auf eine barrierefreie Architektur angewiesen waren und werden sich durch zukünftige Umbaumaßnahmen zunehmend auch diesen Behinderungen gegenüber öffnen.

3.1.1. INKA I

Beteiligte Schulen: Bücherwurm-Schule am Weiher (10G19), Kolibri-Grundschule (10G22), Friedrich-Schiller-Grundschule (10G26), Mahlsdorfer-Grundschule (10G30), Kiekemal-Schule (10G32), Ulmen-Grundschule (10G33)

Die materiellen und personellen Ressourcen der Erwin-Strittmatter-Schule (Förderzentrum mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“, das sukzessiv geschlossen wurde) wurden anteilig in die teilnehmenden Grundschulen verlagert. Die Schulen erhielten für maximal 6 % der Schülerzahl jeder Jahrgangsstufe jeweils 2,5 Lehrerstunden. Etwaige zusätzliche Ausstattungen für Schülerinnen und Schüler mit anderen sonderpädagogischen Förderbedarfen als „Lernen“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“ blieben davon unberührt. Darüber hinaus unterstützte der Schulträger die Schulversuchsschulen bei der Einrichtung von INKA-Werkstätten jeweils einmalig mit 10.000 €

3.1.2. INKA II

Beteiligte Schulen: Selma-Lagerlöf-Grundschule (10G03), Falken-Grundschule (10G04), Karl-Friedrich-Friesen-Grundschule (10G07), Wilhelm-Busch-Grundschule (10G08), Grundschule am Bürgerpark (10G09), Grundschule an der Geißenweide (10G12), Grundschule unter dem Regenbogen (10G14), Pustebly-Grundschule (10G18), Grundschule am Schleipfuhl (10G25)

In den Grundschulen, die am Schulversuch INKA II beteiligt sind, wurde auf die Feststellungsdiagnostik in den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ sowie „Sprache“ verzichtet. Die INKA-II-Schulen erhalten lt. Schulversuchsgenehmigung für maximal 5,5 % der Schülerzahl jeder Jahrgangsstufe jeweils 2,5 Lehrerstunden. Etwaige zusätzliche Ausstattungen für Schülerinnen und Schüler mit anderen sonderpädagogischen Förderbedarfen als „Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ oder „Sprache“ bleiben davon unberührt. Für den Schulversuch INKA II wurde die materiellen und personellen Ressourcen der Barlach-Schule und der Nils-Holgersson-Schule (beides Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“), die durch den sukzessiven Abbau von Zügen im Rahmen der Fusion der beiden Schulen (heute Schule am grünen Stadtrand, 10S10) frei wurden, verwendet.

In jeder Schule wurde eine sogenannte INKA-Werkstatt eingerichtet, in der sowohl personelle (Koordinatoren/Koordinatorinnen und Moderato-

ren/Moderatorinnen) als auch materielle Förderressourcen (spezielle Lernmaterialien zur individuellen Lernförderung und Differenzierung) gebündelt sind.

3.1.3. INKA III

Beteiligte Schulen: Rudolf-Virchow-Schule (10K01), Erich-Heckel-Schule (10K02), Kerschensteiner-Schule (10K03), Thüringen-Schule (10K04), Jean-Piaget-Schule (10K05), Georg-Klingenberg-Schule (10K06), Caspar-David-Friedrich-Schule (10K07), Johann-Julius-Haecker-Schule (10K08), Konrad-Wachsmann-Schule (10K09), Wolfgang-Amadeus-Mozart-Schule (10K10)

Vorrangig werden Schülerinnen und Schüler aus den Grundschulen aufgenommen, die an den Schulversuchen „INKA I und II teilgenommen haben. Bei sonderpädagogisch geförderten Schülern ohne sonderpädagogische Statusfeststellung ist zum Ende des ersten Schulhalbjahres in der Jahrgangsstufe 6 der Grundschule eine Lerndokumentation zu erstellen, auf deren Grundlage die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleitung und Einbeziehung einer Beratungslehrkraft feststellt, ob die Schülerin oder der Schüler weiterhin sonderpädagogische Förderung benötigt. Bei der Klassenbildung werden Schülerinnen und Schüler, die sonderpädagogisch gefördert werden, denen gleichgestellt, bei denen sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde.

Durch differenzierte Unterrichtsgestaltung soll eine flexible individuelle Förderung bedarfsgerecht sichergestellt werden. Es ist zulässig, innerhalb einzelner Fächer in oder generell abweichend von den Rahmenlehrplänen auch zieldifferenten Unterricht anzubieten. Die Leistungsbeurteilung ist entsprechend vorzunehmen und zu dokumentieren.

Die Integrierten Sekundarschulen bzw. Gemeinschaftsschulen erhalten eine pauschale Zuweisung der sonderpädagogischen Ressourcen für die sonderpädagogischen Fachrichtungen „Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Sprache“. Die Statusdiagnostik entfällt zugunsten einer pauschalen Zuweisung in Höhe von durchschnittlich 4,5 Prozent der Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I. Die Höhe der pauschalen Zuweisung orientiert sich an der Anzahl der Schülerinnen und Schüler und an einem sozialen Indikator, der auf die Anzahl der lernmittelbefreiten Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule bezogen ist. Für das Gelingen des berlinweit ersten Schulversuches, der eine Ausweitung des inklusiven Grundschulangebotes auf die Sekundarstufe I vorsieht, wird ferner die Unterstützung und Koordination für 2 Schuljahre zugesagt.

3.2. Schulversuch ISI (Inklusive Schule in Steglitz-Zehlendorf) in Steglitz-Zehlendorf

Beteiligte Schulen: Conrad-Grundschule (06G05), Sachsenwald-Grundschule (06G14), Rothenburg-Grundschule (06G16), Alt-Lankwitzer-Grundschule (06G20), Mercator-Grundschule (06G30), Pestalozzi-Schule (06S01, Grundschulteil), Paul-Braune-Schule (06S04)

Der Schulversuch ISI zur Umsetzung einer inklusiven Pädagogik und Erziehung in Steglitz-Zehlendorf begann im Schuljahr 2010/11. Dabei wurden die materiellen und personellen Ressourcen der sukzessive aufzulösenden Paul-Braune-Schule anteilig in die teilnehmenden Grundschulen verlagert.

Die Regelungen für diesen Schulversuch stimmen mit denen für den Schulversuch INKA II überein.

Zum Schuljahr 2014/15 wurde der Schulversuch ISI auf Integrierte Sekundarschulen im Bezirk Steglitz-Zehlendorf erweitert. Beteiligt sind zunächst die Wilma-Rudolph-Schule (06K02) und die Kopernikus-Schule (06K03). Zum Schuljahr 2015/16 kommen die Gail-S.-Halvorsen-Schule (06K09) und die 10. Integrierte Sekundarschule (06K10) hinzu. Die Regelungen für diesen Schulversuch stimmen mit denen für den Schulversuch INKA III überein.

3.3. Schulversuch an der Karlsgarten-Grundschule, Neukölln

Beteiligte Schule: Karlsgarten-Schule (08G08)

Die Karlsgarten-Grundschule nimmt sämtliche Schülerinnen und Schüler, die im Einzugsbereich der Schule wohnen, auf. Sie erhält für die sonderpädagogische Förderung der Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Sprache“ jeweils pauschal 24 Stunden für die Schulanfangsphase sowie 65 Wochenstunden für die Jahrgangsstufen 3 bis 6, ohne sonderpädagogische Feststellungsverfahren in den genannten Förderschwerpunkten durchzuführen. Für Schülerinnen und Schüler mit anderen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten erfolgt wie bei den anderen genannten Schulversuchen auch die Zuweisung von Mitteln entsprechend der maßgebenden Verwaltungsvorschriften, insbesondere der Zumessungsrichtlinien.

4. Berichtsstand / wissenschaftliche Begleitung

Die wissenschaftliche Begleitung der Schulversuche zur schulischen Inklusion von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Begabungsprofile und zur Umsetzung der UN-Konvention zielt darauf ab, die Lernausgangslage und Lernentwicklung der Kinder und Jugendlichen in inklusiven/integrativen Schulen zu beschreiben und gleichzeitig die Lernhintergründe durch die Ermittlung der emotionalen und psychosozialen Situationen der Schülerinnen und Schüler zu erfassen. Aufgrund einer fundierten Faktenlage wird erwartet, eine nachvollziehbare Argumentationslinie entfalten zu können, die das Bedingungsgefüge für eine gelingende Inklusion beschreibt.

Die Untersuchung ist als Längsschnittstudie angelegt und wird durch die Humboldt-Universität zu Berlin (HUB) im Rahmen der **Berliner Anfangsstudie inklusive Schule (BASiS)** unter der Leitung von Prof. Dr. Bernd Ahrbeck und Prof. Dr. Dr. h. c. Rainer Lehmann durchgeführt. Auswertbare Ergebnisse können nach Beendigung des Hauptlaufs im Schuljahr 2016/17 vorgelegt werden.

5. Gelingen – Probleme

Ein Ziel der Schulversuche INKA I und II war es, die Förderquote in Marzahn-Hellersdorf von 13,6 % im Schuljahr 2008/09 deutlich zu senken. Dieses Ziel ist erreicht worden, da im Schuljahr 2013/14 die Förderquote nur noch rund 8 % betrug. Aus den Berichten der an den Schulversuchen teilnehmenden Grundschulen ist zu erkennen, dass eine positive Weiterentwicklung des pädagogischen Angebots und der Haltung gegenüber inklusiven Prozessen stattgefunden hat. Dabei hat sich eine inten-

sive Begleitung der Schulen durch die Koordinatorinnen bzw. Multiplikatorinnen für inklusive Pädagogik sowie die Strukturen in der Koordinierung und Steuerung bewährt. In vielen Schulen erfolgt eine systematische lernbegleitende Diagnostik aller Schülerinnen und Schüler sowie eine multiprofessionelle und kollegiale Förderplanung für Schülerinnen und Schüler, die einer speziellen Förderung bedürfen, um die Bildungsziele der Grundschule möglichst weitgehend zu erreichen. Die Lernprozesse der Schülerinnen und Schüler werden transparent dokumentiert. Die pauschal zur Verfügung stehenden Personalmittel werden entsprechend der Zielsetzung der Schulversuche sowohl zur Förderung aller Schülerinnen und Schüler als auch der, die einer besonderen Förderung bedürfen, eingesetzt. Innerhalb der Schulversuche INKA I und II sowie ISI sind tragfähige Netzwerke entstanden.

Das Netzwerk in Steglitz-Zehlendorf geht dabei weit über den Schulrahmen hinaus. Es umfasst über 30 Kooperationspartner/innen aus unterschiedlichen Institutionen, Fachdiensten, Interessensvertretungen und bürgerschaftlich engagierten Mitgliedern. Darüber hinaus haben einzelne Kooperationspartner bereits mit neuen, inklusiven Angeboten reagiert und damit zum Veränderungs- und Umsteuerungsprozess einen wichtigen Beitrag geleistet. So hat z.B. der Gesundheitsbereich durch den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst ein präventives Angebot zur Förderung der Motorik und Wahrnehmung an den Schulen verankert und ein Konzept zur Begleitung von Schulen durch ein Schulgesundheitsteam entwickelt. Insgesamt konnte sich schulübergreifend ein kooperierender und engmaschig vernetzter Verbund bilden, der auch im weiteren Verlauf eine verlässliche Plattform für Reflexion, gegenseitige Unterstützung und Weiterentwicklung auf dem Weg zur Inklusion darstellt.

Um den Prozess der Entwicklung der inklusiven Pädagogik und Erziehung in den Regionen Steglitz-Zehlendorf und Marzahn-Hellersdorf gut begleiten zu können, wurden im Schuljahr 2013/14 in beiden Bezirken im Rahmen einer Pilotierung Beratungs- und Unterstützungszentren eingerichtet.

Insbesondere von den Schulleiterinnen und Schulleitern der an den Schulversuchen INKA I und II beteiligten Schulen wird die pauschale Personalausstattung ihrer Schulen kritisiert, weil nach dem Verzicht auf die Feststellungsdiagnostik vermutet wird, dass die Zahl der tatsächlich besonders zu fördernden Schülerinnen und Schülern höher als die angenommene Quote von 6% (INKA I für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte LE) bzw. 5,5% (INKA II und ISI für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte LES) ist. Teilweise wird dargestellt, dass bis zu 30% der Schülerinnen und Schüler einer Schule sonderpädagogischen Förderbedarf in einem der Förderschwerpunkte LES hätten. Dies betrifft insbesondere die Schulen in den Hochhausgebieten in Marzahn (INKA II), während die Situation an den Schulen in den sog. Siedlungsgebieten (INKA I) nicht so drastisch dargestellt wird. Diese Kritik kann von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft derzeit nicht bestätigt werden. Es hat aber in den letzten Jahren eine Veränderung in der sozialen Struktur der Schülerschaft der betroffenen Schulen gegeben, die sich an der Quote der Schülerinnen und Schüler ablesen lässt, deren Erziehungsberechtigte von der Zuzahlung zu den Lernmitteln befreit sind.

Außerdem stellen die unterschiedlichen Bedingungen für die Zuweisung der personellen Ressourcen bei den Schulversuchen INKA I und II (s.o.), die beim Schulversuch INKA I höher sind als bei INKA II aus Sicht der Schulen eine Ungerechtigkeit dar. Dieser berechtigten Kritik ist insofern Rechnung getragen worden, dass die Zusammenfassung der drei Schulversuche zu einem gemeinsamen Schulversuch auf der Basis der personellen Zuweisung für die Schulversuche INKA II und INKA III von der Senats-

verwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft angeregt worden ist (siehe auch Punkt 6, 1. Absatz).

Die Übernahme der Schülerinnen und Schüler aus den INKA I-Schulen in die beteiligten ISS zum Schuljahr 2013/14 ist dank guter Kommunikation zwischen den Schulen komplikationslos erfolgt. Auch sämtliche rechtlichen Fragen z. B. bei der bevorzugten Aufnahme gemäß § 6 Absatz 2 der Sekundarstufe I-Verordnung (Sek I-VO) stellten keine Probleme dar. Allerdings war die geplante pauschale Personalausstattung der Integrierten Sekundarschulen für die sonderpädagogische Förderung wegen der geringen Zahl von aufzunehmenden Schülerinnen und Schülern aus den INKA I-Schulen nicht möglich. Stattdessen wurde eine schülerbezogene Ressourcenzuweisung angewendet, die sich an der Zahl der aus den INKA I-Schulen aufgenommenen Schülerinnen und Schülern orientierten, für die von der Schulaufsicht auf der Basis der Lerndokumentation die Berechtigung der bevorzugten Aufnahme beim Übergang in die Sekundarstufe I festgestellt worden war. Die gleiche Problematik stellt sich auch jetzt wieder beim Übergang des zweiten Jahrgangs von Schülerinnen und Schülern aus Schulversuchsschulen (jetzt auch aus INKA II und ISI) in die Sekundarstufe I.

Besonders in Marzahn-Hellersdorf wird beklagt, dass eine räumliche Verdichtung durch steigende Schülerzahlen stattfindet, bei der bislang vorhandene zusätzliche Räume verlorengehen bzw. Unterrichtsräume auch für die ergänzende Förderung und Betreuung genutzt werden müssten. Der Verlust von zusätzlichen Räumen erschwert in nicht unerheblichem Maße die Einrichtung von temporären Gruppen, die für eine innerschulische Förderung von Schülerinnen und Schülern, speziell der mit Schwierigkeiten im emotionalen-sozialen Bereich, unabdingbar sind. Auch ein Ansteigen der Zahl der Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Klassen bzw. Lerngruppen wird von den Schulleitungen beklagt, was aus ihrer Sicht mit pädagogischen Verschlechterungen verbunden ist. Die Auswirkungen der wachsenden Stadt führen derzeit an vielerlei Schulen zu räumlichen Engpässen, die es aus Sicht der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft zu beheben gilt.

6. Konsequenzen / Schlussfolgerungen

Wie dargestellt, arbeiten die drei Schulversuche in Marzahn-Hellersdorf zwar mit den gleichen Zielsetzungen, aber zum Teil unter unterschiedlichen Bedingungen. Derzeit wird daran gearbeitet, die drei Schulversuche zu einem zusammenzufassen. Zzt. sind die 25 Schulversuchsschulen dabei, einen gemeinsamen Schulversuchsantrag, der ab dem Schuljahr 2015/16 gelten soll, zu formulieren.

Bei den Schulversuchen hat sich bisher gezeigt, dass es eines umfänglichen Unterstützungsangebots für die Schulen sowie die einzelnen Pädagoginnen und Pädagogen bedarf, um inklusive Kulturen, Strukturen und Praktiken zu entwickeln und nachhaltig zu etablieren. Der Aufbau eines Beratungs- und Unterstützungszentrums ist ein wichtiger Schritt dazu.

Das LISUM Berlin-Brandenburg wird im Schuljahr 2014/15 im Rahmen der modularen Qualifizierung von Schul- und Unterrichtsentwicklern verstärkt auch den Gesichtspunkt der Entwicklung inklusiver Unterrichtspraktiken berücksichtigen. Die dabei ausgebildeten Personen werden im Rahmen der regionalen Fortbildung auch den am Schulversuch beteiligten Schulen in drei genannten Bezirken sowie weiteren interessierten Schulen zur Verfügung stehen.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft hat Musterraumprogramme entwickelt, die die Weiterentwicklung der Berliner Schulen zu inklusiven Schulen berücksichtigen. Trotz derzeit in einigen Teilen der Stadt wachsenden Schülerzahlen müssen den Schulen die Gestaltungsspielräume, die die Musterraumprogramme beinhalten, erhalten bleiben. Hierin liegt eine wichtige Aufgabe der Schulträger in den Bezirken.

In Vertretung
Mark Rackles
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

1 Anlage

Anlage zum Schreiben an den Hauptausschuss

Eckpunkte für ein Konzept „Auf dem Weg zur inklusiven Schule“

Stand 10.11.2014

Bei den in der Folge dargestellten Eckpunkten handelt es sich um fachliche Überlegungen, die vonseiten der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft gemeinsam mit dem Fachbeirat Inklusion und Arbeitsgruppen erarbeitet wurden. Diese Eckpunkte sind hinsichtlich ihrer finanziellen Auswirkungen noch nicht mit Kostenschätzungen hinterlegt bzw. haushälterisch abgesichert. Die Finanzierung einzelner Maßnahmen wird in den Haushaltsberatungen zum Doppelhaushalt 2016/2017 zu erörtern sein.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (UN-Behindertenrechtskonvention — UN-BRK) ist durch die Ratifizierung der Bundesrepublik Deutschland seit dem 26. März 2009 verbindlich. Die Umsetzung der UN-BRK ist eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung und kann als langfristiges Vorhaben nur schrittweise gelingen.

In dem für das Bildungswesen maßgeblichen Artikel 24 UN-BRK geht es darum, Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in das allgemeine Bildungssystem einzubeziehen und einen gleichberechtigten Zugang zu einem integrativen Bildungssystem¹ auf allen Ebenen sicherzustellen. Dies erfolgt im Land Berlin in erster Linie durch eine weitgehende Wahlfreiheit zwischen allgemeiner Schule und Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sowie durch einen rechtlich gesicherten Vorrang für das zielgleiche und zieldifferente Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht und in der gemeinsamen Erziehung in der allgemeinen Schule.

Darüber hinaus sieht sich das Land Berlin in der Verpflichtung, sein bisher schon integratives zu einem inklusiven Schulsystem schrittweise umzugestalten. Das vorliegende Konzept „Auf dem Weg zur inklusiven Schule“ beschreibt die Grundsätze und die sich daraus ableitenden Maßnahmen für die kommenden zwei Jahre. Es wird dabei davon ausgegangen, dass eine Fortschreibung insbesondere der Maßnahmen im Zusammenhang mit Entscheidungen zum Haushalt für die Jahre 2016 und 2017 erforderlich sein wird.

A Grundsätze

1. Die Veränderung des Berliner Schulsystems zu einem inklusiven Schulsystem erfordert Schulentwicklungsprozesse auf verschiedenen Ebenen (Unterrichts-, Personal- und Organisationsentwicklung), die für Schulleitungen und die Pädagoginnen und Pädagogen Beratung und Unterstützung sowie entsprechende Qualifizierungsprogramme erfordern. Auch die Schulaufsicht wird in die Qualifizierungsmaßnahmen einbezogen, um die schulischen Entwicklungs- und Veränderungsprozesse beratend zu unterstützen. Ebenso müssen die Institutionen, die mit Schule direkt oder indirekt in Verbindung stehen (insbesondere die bezirklichen Schulämter und die Jugendäm-

¹ Der Begriff „integratives Bildungssystem“ ist der offiziellen deutschen Übersetzung der in englischer Sprache verfassten UN-BRK entnommen. In der Originalversion heißt es: inclusive education system.

ter), über Ziele und Maßnahmen im Hinblick auf eine inklusive Schule umfassend informiert sein, um den schulischen Veränderungsprozessen mit Verständnis begegnen zu können.

2. Inklusive Schule bedeutet², dass
 - alle Kinder und Jugendlichen gemeinsam eine allgemein bildende Schule besuchen,
 - sie von multiprofessionellen Kollegien (Lehrkräfte ohne/mit sonderpädagogischer Qualifikation, Erzieher/innen, Sozialpädagoginnen/-pädagogen usw.) unterrichtet, gefördert und betreut werden,
 - „im Unterricht eine Didaktik der individualisierenden, auf allen Leistungsniveaus leistungssteigernden, Binnendifferenzierung praktiziert wird“,
 - „in alltäglichen Interaktionen sowie im Klassen- und Schulleben jedes Kind in einem ausreichenden Maß respektiert wird, dass die Mitgliedschaft aller Kinder verlässlich sichtbar kultiviert wird, dass eine demokratische Sozialisation realisiert wird und dass jedes Kind eine Halt gebende Bezugsperson hat“.

Lernen in heterogenen Gruppen ist dabei grundsätzlich als Chance zu sehen. Der Umgang mit Heterogenität ist zugleich eine Herausforderung für Pädagoginnen und Pädagogen in den Schulen.

3. Die Entscheidung der Erziehungsberechtigten für die Beschulung ihres Kindes im gemeinsamen Unterricht muss durch ein qualitativ hochwertiges und zu den bestehenden Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt gleichwertiges Angebot an den allgemein bildenden Schulen erleichtert werden, insbesondere für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „Geistige Entwicklung“, „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Hören“, „Sehen“ und „Autismus“. Der Aufbau eines solchen Angebots stellt einen wichtigen Teilschritt in Richtung „Inklusives Schulsystem“ dar.
4. Für Erziehungsberechtigte von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen wird weiterhin die Wahlfreiheit zwischen der Beschulung ihres Kindes an einer allgemein bildenden Schule und einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt bestehen. Voraussetzung für eine Beschulung in einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt bleibt ein festgestellter sonderpädagogischer Förderbedarf.
5. Die geplante Einführung einer verlässlichen personellen Grundausstattung für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Sprache“, stellt einen weiteren Teilschritt hin zu einem inklusiven Schulsystem dar. Damit wird die Zuweisung von Ressourcen nicht mehr abhängig von einer eher statusorientierten Diagnostik für diese Förderschwerpunkte. Stattdessen kann sie sich an der sozialen Zusammensetzung der Schülerschaft einer Schule und einer daraus errechneten Förderquote orientieren. Die bisherige sonderpädagogische Diagnostik in den oben genannten Förderschwerpunkten wird künftig eine Ergänzung der lernbegleitenden Diagnostik für alle Schülerinnen und Schüler sein.

² Die folgenden Definitionen sind teils sinngemäß teils wortwörtlich entnommen aus: Annedore Prengel: Inklusive Bildung in der Primarstufe- Eine wissenschaftliche Expertise, herausgegeben vom Grundschulverband 2013, S. 16f

B Maßnahmen

1. Beratungs- und Unterstützungszentren für inklusive Pädagogik

- a) Im Anschluss an das Pilotprojekt, das in vier Bezirken im Schuljahr 2013/14 begonnen hat, werden im Schuljahr 2014/15 in allen Bezirken Beratungs- und Unterstützungszentren für inklusive Pädagogik eingerichtet, in denen multiprofessionelle Teams sowohl Pädagoginnen und Pädagogen sowie Schulen als auch Erziehungsberechtigte und Schülerinnen und Schüler im Zusammenhang mit besonderer und sonderpädagogischer Förderung schüler- und systembezogen beraten und unterstützen.
- b) Die Beratungs- und Unterstützungszentren für inklusive Pädagogik sind Teil eines vernetzten Systems, das auch die Schulpsychologischen Beratungsstellen, die Regionale Fortbildung, die Jugendämter, die Erziehungs- und Familienberatungsstellen (EFB), die Kinder- und Jugendgesundheitsdienste (KJGD) sowie die Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste (KJPD), Kinder- und Jugendambulanzen/Sozialpädiatrischen Zentren einschließt. Insbesondere werden die Ziele, Aufgaben und Angebote der Beratungs- und Unterstützungszentren für inklusive Pädagogik mit denen der Schulpsychologischen Beratungszentren abgestimmt und für die Beratenden transparent gestaltet.
- c) Neben der schülerbezogenen Beratung ist es auch Aufgabe der Beratungs- und Unterstützungszentren für inklusive Pädagogik (in Abstimmung mit der Regionalen Fortbildung), die Schulen in Fragen der Inklusion systembezogen zu beraten und die Unterrichtsentwicklung bezüglich des Umgangs mit Heterogenität zu fördern.
- d) Ziel ist eine räumliche und organisatorische Zusammenführung der Schulpsychologischen Beratungszentren mit den Beratungs- und Unterstützungszentren für inklusive Pädagogik unter einer Leitung zu Schulpsychologischen und inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren mit genau definierten Aufgabenstellungen.
- e) Ein Rahmenkonzept für die Beratungs- und Unterstützungszentren liegt bereits vor.

2. Qualifizierungsmaßnahmen

- a) Verbindliche Fortbildung aller Schulleiterinnen und Schulleiter mit dem Schwerpunkt auf die Steuerung von Schulentwicklungsprozessen, den Index für Inklusion³ und seine Nutzung für die Schulentwicklung.
- b) Qualifizierung von Schulentwicklungsberaterinnen und Schulentwicklungsberatern der regionalen Fortbildung im Hinblick auf Unterstützung der Schulen bei der Schulentwicklung (Organisations-, Personal-, Unterrichtsentwicklung) und der schulischen Fortbildungsplanung. Hierbei ist die Gruppe der Multiplikatorinnen/Multiplikatoren für Inklusion einzubeziehen.
- c) Entwicklung eines Konzepts für verbindliche Fortbildungen für die Pädagoginnen und Pädagogen im Bereich Unterrichtsentwicklung (Umgang mit Hetero-

³ Tony Booth & Mel Ainscow: Index for Inclusion; übersetzt, für deutschsprachige Verhältnisse bearbeitet und herausgegeben von Ines Boban & Andreas Hinz, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, 2003

- genität, Unterrichtskonzepte in der Inklusion).
- d) Anknüpfungspunkte bieten sich bezüglich der Qualifizierungsmaßnahmen bei der „Fortbildungsoffensive Individuelles Lernen/Innere Differenzierung/Umgang mit Heterogenität“ für die ISS sowie die Fortbildungen zur „Demokratischen Schulentwicklung“, die über die Regionale Fortbildung durchgeführt werden
 - e) Um den jeweils festgestellten Bedarf an Facherzieherinnen und Facherziehern für Integration decken zu können, sollen entsprechende Weiterbildungen für Erzieherinnen und Erzieher angeboten werden.
 - f) Weiterbildung von Lehrkräften aller Schularten im Bereich der Schul- und Unterrichtsentwicklung für die inklusive Schule.
 - g) Planung von Weiterbildungsmaßnahmen zur Steigerung der sonder- und inklusionspädagogischen Kompetenz von Lehrkräften.

3. Netzwerke

Die Entwicklung von Schulnetzwerken und Netzwerken von Pädagoginnen und Pädagogen mit festen Ansprechpartnern soll durch geeignete Maßnahmen unterstützt werden. Entsprechende Konzepte werden durch die Projektgruppe Inklusion vorgelegt. Hier können insbesondere die Erfahrungen aus den beiden Schulversuchen zur inklusiven Schule INKA (Marzahn-Hellersdorf) und ISI (Steglitz-Zehlendorf) sowie aus dem Projekt KUQS (Kollegiale Unterrichtshospitationen in der Schulanfangsphase) genutzt werden.

4. Inklusive Schwerpunktschulen

- a) Inklusive Schwerpunktschulen sind allgemeine Schulen aller Schularten sowie berufliche Schulen, die aufgrund ihrer personellen, räumlichen und sächlichen Ausgestaltung besonders in der Lage sind, Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Geistige Entwicklung“, „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Hören“, „Sehen“ und „Autistische Behinderung“ aufzunehmen und dafür entsprechende Konzepte entwickelt haben.
- b) Schwerpunktschulen sind dem inklusiven Gedanken besonders verpflichtet und stellen dies bezüglich ihrer Schulkultur, ihrer Strukturen und ihrer Unterrichts- und Erziehungspraxis in ihrem Schulprogramm dar. Sie sind Teil eines inklusiven Schulsystems.
- c) In inklusiven Schwerpunktschulen werden pro Klasse/Lerngruppe nicht mehr als drei Schülerinnen und Schüler mit den unter B. 4. a) genannten, auch unterschiedlichen Förderschwerpunkten aufgenommen. Im Einzelfall, insbesondere bei gehörlosen Schülerinnen und Schülern, kann von dieser Regel abgewichen werden. Unabhängig von diesen Vorgaben orientiert sich auch an inklusiven Schwerpunktschulen die Höchstzahl von Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an den Vorgaben der derzeit gültigen Verordnung über die sonderpädagogische Förderung vom 19.01.2005 in der Fassung vom 02.10.2014.
- d) Im Rahmen von Abstimmungen zur Entwicklung der bezirklichen Schulnetze wird in Ergänzung der Schulentwicklungspläne dargestellt werden, in welchen zeitlichen Abläufen ab dem Schuljahr 2015/16 bis zu welchem Zeitpunkt ein stadtweites Angebot an inklusiven Schwerpunktschulen gemäß B. 4. a) für die

Grundschulen, die Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien vorhanden sein soll. Dieser Zeitpunkt wird in Abhängigkeit davon festgelegt, welche Ressourcen in welchen Zeiträumen für die inklusiven Schwerpunktschulen benötigt und in den Haushaltsjahren ab 2016 zur Verfügung gestellt werden. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, in welchen Bezirken für welche sonderpädagogischen Förderschwerpunkte sowie Schulstufen und Schularten inklusive Schwerpunktschulen einzurichten sind.

- e) Mit der Einrichtung von Schwerpunktschulen kann unter Nutzung und Einsatz vorhandener Ressourcen auf Antrag als Schulversuch nach entsprechender Beschlussfassung durch die Schulkonferenz und in Abstimmung mit dem jeweiligen Schulträger, der zuständigen Schulaufsicht und der Projektleitung Inklusion im Schuljahr 2015/16 begonnen werden.
- f) Für die Festlegung der besonderen Bedarfe sowie der Unterrichts- und Ausstattungsstandards für die einzelnen Förderschwerpunkte werden Facharbeitsgruppen eingerichtet, die auch Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Betroffenenverbände als Teilnehmerinnen und Teilnehmer einbeziehen.

5. § 37 Absatz 3 Schulgesetz

Das Recht der Eltern, für ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf einen Schulplatz an einer allgemeinen Schule zu erhalten, wird gestärkt. Die derzeit in § 37 Absatz 3 Schulgesetz vorgesehene Möglichkeit der Schulaufsichtsbehörde, ein Kind auch gegen den Willen der Eltern an eine Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt zuzuweisen, soll entfallen.

6. Diagnostik und Ressourcen für die Förderschwerpunkte „Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Sprache“

- a) Die statusorientierte Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs wird zukünftig in den Förderschwerpunkten „Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ sowie „Sprache“ zugunsten einer lernbegleitenden Diagnostik abgelöst. Diese Umsteuerung beginnt mit dem Schuljahr, zu dem der Haushaltsgesetzgeber die erforderlichen personellen Ressourcen bereitstellt. Sie startet in den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“ in der dritten Jahrgangsstufe bzw. im Förderschwerpunkt „Sprache“ zu Beginn oder im Verlauf der Schulanfangsphase. Damit wird ein sukzessiver Prozess begonnen, der sich über acht Jahre bis zur Klassenstufe 10 erstreckt.

Mit der Aufhebung der Statusdiagnostik in den Förderschwerpunkten „Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ sowie „Sprache“ wird die Einführung einer verlässlichen sonderpädagogischen Grundausstattung zur Förderung von Schülerinnen und Schülern an jeder Schule verbunden. Die Zuteilung der personellen Ressourcen erfolgt nicht mehr individuumsbezogen über die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, sondern die personellen Ressourcen werden den jeweiligen Schulen systemisch unter Berücksichtigung der sozialen Zusammensetzung der Schülerschaft einer Schule zugewiesen. Gleichzeitig mit dieser Umsteuerung sollen die Regionalen Schulaufsichten eine bezirkliche Nachsteuerungsreserve erhalten, mit der sie auf unterschiedliche Entwicklungen an den einzelnen Schulen reagieren können. Dieser Prozess orientiert sich zeitlich an der Abschaffung der Statusdiagnostik (siehe B. 6. a)).

7. Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt

Die Anzahl von Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt wird sich auch zukünftig an der Nachfrage für jede einzelne Schule orientieren. Um dem Wahlrecht der Erziehungsberechtigten auch dann entsprechen zu können, wenn speziell für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „Lernen“ und „Sprache“ wohnortnah keine Schule mit dem entsprechenden Förderschwerpunkt zur Verfügung steht, können alternative Formen sonderpädagogischer Förderung, z.B. in temporären Lerngruppen an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I geschaffen werden. Optieren Eltern für diese Lösung, werden die temporären Lerngruppen mit den entsprechenden Ressourcen unterlegt.

8. Schülerinnen und Schüler mit Auffälligkeiten in ihrer emotionalen und sozialen Entwicklung

Schülerinnen und Schüler mit Auffälligkeiten in ihrer emotionalen und sozialen Entwicklung werden häufig von den Pädagoginnen und Pädagogen sowie den Mitschülerinnen und -schülern als starke Belastung wahrgenommen, denn ein Teil dieser Schülerinnen und Schüler sorgt durch sein Verhalten für eine massive und nachhaltige Störung der Unterrichtsprozesse bzw. gefährdet sich selbst und/oder andere. Zu dieser Gruppe gehörten im Schuljahr 2012/2013 insgesamt 2.511 Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ (GS: 1.365; SEK I: 1.146), von denen über 96% integrativ beschult wurden. Für diese Schülerinnen und Schüler werden in verschiedenen Bereichen personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt:

z.B. im Bereich der Schule:

- Stunden für sonderpädagogische Förderung,
- zusätzlicher Unterricht bei besonderer Bedarfslage,
- Stunden für Unterricht in Kleinklassen,
- in Ausnahmefällen Stunden aus dem Kontingent für Hausunterricht,

in einer Größenordnung von ca. 250 Vollzeitstellen im Schuljahr 2012/13.

Für Kinder und Jugendliche der o.g. Zielgruppe, bei denen gleichzeitig ein Bedarf nach Hilfe zur Erziehung bzw. Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte durch das zuständige Jugendamt festgestellt wurde, werden Leistungsangebote genutzt, die in Kooperation mit Schule und Jugendhilfe durchgeführt werden (z.B. Schule am anderen Ort in Kooperation mit Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII). Darüber hinaus gibt es Angebote der teilstationären Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII ggf. in Verb. mit § 35a SGB VIII, in denen der Bereich Schule bisher nicht oder lediglich beratend tätig ist. Es handelt sich insbesondere um Kinder und Jugendliche zwischen 8 und 16 Jahren, die von der Schulpflicht mit der Begründung befreit sind, vorübergehend nicht in die Ganz- und Halbtagsbetreuung der Regelschulversorgung integrierbar zu sein (149 Plätze innerhalb und außerhalb Berlins⁴). Im Zusammenhang mit der Entwicklung eines inklusiven Schulsystems gilt es, diese Zielgruppe in Kooperation von Schule und Jugendhilfe in geeignete Angebotsformen der Regelschulversorgung zu überführen, so dass diese Schülerinnen und Schüler angemessen im Regelsystem gefördert werden können und ihnen Wege zu einer erfolgreichen Teilnahme

⁴ Stand: August 2013

am Unterricht eröffnet werden. Dabei ist eine genaue Betrachtung bestehender oder zu entwickelnder Kooperationsformen sowie die Darstellung sämtlicher im schulischen Kontext wie auch in der Jugendhilfe vorhandenen Ressourcen erforderlich. Die Kooperationsformen sind vielfältig, wirken präventiv sowie unterstützend und sind nicht nur auf einen Schwerpunkt zu reduzieren. Zu prüfen sind insbesondere mögliche Synergieeffekte im Rahmen des Konzepts zur Zusammenarbeit Schule - Jugendhilfe, die sich aus einem von Schule und Jugendhilfe gemeinsam geplanten Einsatz der Ressourcen im Rahmen der jeweils eigenen Aufgabenstellungen ergeben (z.B. temporäre Lerngruppen in Schulen, Schulstationen), und ggf. Möglichkeiten der zentralen Steuerung des Ressourceneinsatzes. Die konkreten, von Schule und Jugendhilfe gemeinsam entwickelten und abgestimmten Maßnahmen sind in den bezirklichen Konzepten zur Zusammenarbeit von Schule - Jugendhilfe im Sinne einer gemeinsam abgestimmten Bildungsplanung zu verankern.

9. Berufliche Schulen

Bei der Weiterentwicklung der beruflichen Schulen zu inklusiven Schulen muss die komplexe Ausgangslage der Förderzuständigkeiten in der beruflichen Bildung Berücksichtigung finden. Bei einem Großteil der Schülerinnen und Schüler, bei denen noch in der allgemein bildenden Schule sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt worden war, endet dieser mit dem Übergang in die berufliche Schule. In einigen Fällen ist die besondere Fördernotwendigkeit nur noch aus der Tatsache zu schließen, dass ein Grad der Behinderung anerkannt worden ist. Diese Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen befinden sich häufig in Förderzuständigkeiten anderer Förderträger - insbesondere der Bundesagentur für Arbeit. Auch gibt es vielfach durch spätere Einstiege von jungen Erwachsenen in die Bildungsgänge der beruflichen Schulen keine Informationen aus den abgebenden allgemein bildenden Schulen. Somit sind Informationsverfahren zu entwickeln, die es auch nach längerer Zeit ermöglichen, elementare Förderdaten der individuellen Förderung und des Nachteilsausgleichs zwischen den Zuständigen der sonderpädagogischen Förderung an allgemein bildenden Schulen und den beruflichen Schulen mit Einwilligung des jungen Erwachsenen auszutauschen.

Ausgehend von dieser Situation liegen Zwischenergebnisse einer Arbeitsgruppe vor, die in den Empfehlungen des Beirates „Inklusive Schule in Berlin“ Berücksichtigung gefunden haben. Diese Empfehlungen zu einem Beratungs- und Unterstützungszentrum der beruflichen Schulen, Diensten für individuelle Förderung an allen Standorten von beruflichen Schulen und einer breit angesetzten Fortbildung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für spezielle Fördermaßnahmen sollen nunmehr in einer Facharbeitsgruppe zu operationellen Umsetzungsvorschlägen konkretisiert werden.

10. Bauliche Maßnahmen

Die jeweils für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 zur Verfügung stehenden eine Million Euro werden für den barrierefreien Ausbau zukünftiger Schwerpunktschulen sowie die Schaffung von Barrierefreiheit für die Beratungs- und Unterstützungszentren verwendet.

Im Rahmen des Schul- und Sportstättenanierungsprogramms werden in Zusammenarbeit mit den Bezirken weitere Maßnahmen zur Vorbereitung der Einrichtung von Schwerpunktschulen und zur Umsetzung der Leitlinien „Barrierefreiheit“ im baulichen

Bereich geplant.

Außerdem wird geprüft, ob weitere Finanzierungsmöglichkeiten für ein Sonderbauprogramm „Inklusive Schule“ möglich sind. In die Prüfung werden auch Initiativen der Kultusministerkonferenz gegenüber der Bundesregierung einbezogen.

11. Sonstiges

- a) Insgesamt wird geprüft, in welchen Bereichen die Schulen mehr Autonomie benötigen, um Schülerinnen und Schüler mit sehr unterschiedlichen Voraussetzungen angemessen fördern zu können. Diesem Gestaltungsspielraum ist beim Erlass bzw. der Veränderung von Vorschriften Rechnung zu tragen. Ebenso muss eine Überprüfung bestehender Vorschriften in diesem Sinne erfolgen.
- b) Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft wird überprüfen, ob die Musterraumprogramme den Schulen Gestaltungsmöglichkeiten eröffnen, z.B. in Form von zusätzlichen Räumen für Schulstationen, temporäre Lerngruppen, kollegiale Fallberatungen, Elterngespräche oder Teambesprechungen.
- c) Bereits im Schuljahr 2015/16 werden neue, gemeinsam mit dem Land Brandenburg entwickelte Rahmenlehrpläne in Kraft treten. Ein wichtiges Ziel dieser neuen Rahmenlehrpläne ist es, den Ansprüchen einer inklusiven Schule gerecht zu werden. Dies wird u.a. dadurch ersichtlich, dass der bisherige Rahmenlehrplan für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ außer Kraft gesetzt wird und die dort formulierten Ziele und Anforderungen in die Rahmenlehrpläne der Grundschule und Sekundarstufe I integriert werden.